

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern**

— Drucksachen 11/789, 11/1404 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland besteht ein erhebliches Gefälle in ihrer Leistungskraft, das sich noch zu verstärken droht. Aufgabe des Bundes ist es, vor allem mit seiner Wirtschafts- und Finanzpolitik auf die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und gleicher Entwicklungschancen in allen Ländern hinzuwirken. Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen können diese Ausgleichsfunktion nicht allein erfüllen. Notwendig ist ihre Einordnung in ein Gesamtkonzept der regionalen Entwicklung, das alle Maßnahmen des Bundes mit Finanzausgleichswirkung umfaßt.
2. Der isolierte Vorschlag zur Neuregelung des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen ist offenkundig von politischen Erwägungen der Bundesregierung geprägt, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit der vom Verfassungsgericht vorgegebenen Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs standen. Die im parteipolitischen Vorfeld ausgehandelten Regelungen, die während der Beratungen des Deutschen Bundestags eingebracht wurden, lassen Differenzierungen zwischen den Ländern erkennen, die bei den parlamentarischen Beratungen nicht begründet werden konnten. Die außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens zustande gekommene Kompromißlösung weist sachlich nicht zu rechtfertigende Einseitigkeiten auf, deren Beseitigung an der Bindungswirkung des beschlossenen Kompromisses scheiterte.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil über das Länderfinanzausgleichsgesetz die besondere Rolle der Gesetzgebungsorgane des Bundes bei der Regelung des Finanzausgleichs betont hatte, wurden in den Ausschüssen des Deutschen Bundestags Regelungen entsprechend dem ausgehandelten Kompromiß beschlossen, die sich einer „strikten Rechenhaftigkeit entziehen“ und die „ergebnisorientiert“ zustande gekommen sind.

3. Obwohl es nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 Aufgabe des Gesetzgebers sein sollte,

- die Entscheidungsgrundlagen zu vörobjectivieren und die maßgebenden Verteilungsgesichtspunkte und Ausgleichsziele zu benennen und nachvollziehbar zu begründen sowie
- die einzelnen Stufen und Instrumente des Finanzausgleichs jeweils für sich genommen als auch das Gesamtergebnis angemessen auszugestalten,

erfüllt der Gesetzentwurf diese Anforderungen nicht:

- So wird die Angemessenheit der Ansätze für Hafenlasten nicht hinreichend aus den tatsächlichen Kosten abgeleitet.
- Auch bei der stadtstaatlichen Einwohnerzahlwertung ist im Gesetzentwurf nur ein Hinweis auf die Ergebnisse eines Gutachtens des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung mit verschiedenen Modellvarianten und großen Bandbreiten enthalten, aber keine objektivierbaren Ableitungen und tragende Angemessenheitserwägung zur Erfassung der strukturellen Eigenart der Stadtstaaten.
- Weiter sind keine finanzwirtschaftlichen Erwägungen im Gesetzentwurf vorhanden, warum die Bedarfszuweisungen für überproportionale Kosten der politischen Führung in kleinen Ländern nur an bestimmte Länder und nur in der vorgeschlagenen Höhe sachgerecht sein sollen.
- Es fehlen auch Kriterien und Ableitungen der Höhe für die Abgeltung einer Haushaltsnotlage, mit der unter Beachtung der Gleichbehandlung der Länder ein nachhaltiger Beitrag zur Bewältigung der Notlage und zur Sicherung der Eigenstaatlichkeit geleistet wird.
- Die Verwendung fiktiver statt tatsächlicher Zahlen bei der Berechnung von Ausgleichsansprüchen sowie unterschiedlich gewählte Referenzperioden läßt sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht herleiten, dokumentiert aber, daß die Regelungen ergebnisorientiert zustandegekommen sind.
- Es ist nicht dargelegt, daß die für die Bemessung des Nachteilsausgleichs gewählten Verfahren, nach dem die betroffenen Länder ihren eigenen Nachteilsausgleich mitfinanzieren sollen, den Vorgaben des Verfassungsgerichts entsprechen.
- Schließlich erscheinen Ausgleichsregelungen nicht systemgerecht, wenn durch sie die Finanzkraftangfolge der Länder geändert werden soll.

4. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung leistet insgesamt nicht den notwendigen und möglichen Beitrag zum Abbau regionaler Ungleichgewichte. In den Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden haben sich in den letzten Jahren sogar zusätzliche Verzerrungen dadurch ergeben, daß die Sozialhilfeaufwendungen insbesondere für die erheblich vergrößerte Anzahl der Dauerarbeitslosen und der pflegebe-

dürftigen älteren Menschen dynamisch gestiegen sind und die zahlungspflichtigen Gebietskörperschaften sehr unterschiedlich belasten.

5. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung

- wegen der mangelnden Einordnung in ein Gesamtkonzept zum Abbau regionaler Unterschiede,
- wegen der fehlenden bzw. unzureichenden Ableitung und Begründung der einzelnen Ausgleichsregelungen,

keine ausreichende Grundlage für eine sachgerechte und verfassungskonforme Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ist.

Bonn, den 2. Dezember 1987

Dr. Vogel und Fraktion

